

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fa. Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG

Stand Februar 2018

1.) Geltungsbereich:

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, für alle Geschäfte, die zwischen der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG und Kunden, die Unternehmer, nicht Verbraucher sind, abgewickelt werden. Insbesondere für Angebote, Kaufverträge, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern oder Dritter sind nur gültig, wenn die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG ausdrücklich und in Textform ihrer Geltung zustimmt.

2.) Vertragsabschluss:

Die Angebote der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich. Der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG erteilte Aufträge sind für den Besteller unwiderruflich und gelten erst mit schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Bestätigung bzw. Rechnungserteilung als von der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG angenommen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Im Übrigen sind mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen nur dann verbindlich, wenn sie von der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG in Textform bestätigt werden.

3.) Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug:

a.) Liefertermine und Fristen gelten nur als annähernd vereinbart, wenn nicht die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG eine Zusage in Textform ausdrücklich als verbindlich abgegeben hat. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Besteller sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Bestellers verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn vor Ablauf der Lieferfrist die Ware das Lager/Werk verlässt oder Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

b.) Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster.

c.) Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenden Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

d.) Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.

e.) Der Besteller hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Anderenfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.

f.) Wird die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert, die sie trotz der nach den Verhältnissen des

Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichgültig ob im Werk der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten – insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann.

4.) Inbetriebnahme, Montage

Ist die Inbetriebnahme und Montage durch die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG vereinbart, so muss hierfür vom Besteller ein Mitarbeiter, Material zum Justieren und für den Probelauf der Maschine vom Besteller gestellt werden. Für den Transport der Maschine muss ein geeigneter Maschinenstapler mit befugtem Fahrzeugführer gestellt werden. Das Verdübeln von Rollenbahnen und Maschinen erfolgt durch den Besteller.

5.) Preise, Zahlungsbedingungen

a.) Die Preise verstehen sich ab Lager der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG bzw. ab Werk und schließen Mehrwertsteuer, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Maßgebend für die Berechnung neuer Maschinen sind die am Lieferungstag gültigen Preise. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet. Ihre Rücknahme ist ausgeschlossen.

b.) Sonstige Kosten

Leistungen der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG für Reparaturen, Servicearbeiten, Wartung etc. werden mit 64,00 €/h berechnet. Fahrzeiten werden ebenfalls mit 64,00 €/h berechnet, Fahrstrecken mit € 0,70 je gefahrenem Kilometer.

c.) Mangels besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

d.) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens bleibt vorbehalten.

e.) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG anerkannt sind.

6.) Gefahrübergang, Abnahme

a.) Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme übernommen hat. Soweit der Liefergegenstand abgenommen werden muss, ist die Abnahme für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden und darf durch bloßes Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels durch den Besteller nicht verweigert werden.

b.) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

7.) Schutzrechte

a.) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einwilligung der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG anderen nicht zugänglich gemacht werden und wird auf Verlangen unverzüglich an die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG zurückzusenden.

b.) Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG von sämtlichen Ansprüchen frei.

8.) Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

a.) Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG unverzüglich zu benachrichtigen.

b.) Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

c.) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung als verkauft wirkt. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG kann verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

d.) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen nicht der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für die Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

e.) Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers ist die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit frei zugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9.) Gewährleistung

a.) Gebrauchte Maschinen und Waren werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

b.) Die Gewährleistung für neue Waren richtet sich nach den §§ 377, 378 HGB i.V.m. §§ 434, 435 BGB. Die Gewährleistungszeit beträgt abweichend 12 Monate.

Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG entscheidet, ob sie defekte Teile ausbessert oder neu liefert.

Die Rechte gemäß § 437 BGB wegen Nichterfüllung entstehen, wenn eine zweimalige Nachbesserung an ein und derselben Fehlerquelle nicht zur Mangelfreiheit führt und die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG nicht neu liefert. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (§ 437 Abs. 1 S. 3 BGB) bestehen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und wenn Kardinalpflichten verletzt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Nach zweimaliger Nachbesserung hat die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG gegenüber einem Unternehmer das Recht zur einmaligen Neulieferung.

c.) Verändert der Besteller die Maschine durch An- und Umbauten, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche, es sei denn, es handelt sich um Originalherstellerezubehör oder vom Hersteller oder der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG freigegebenes Zubehör. Dies gilt auch bei unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Bedienungsfehler, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsstoffen und mangelnder Pflege.

d.) Entscheidet sich die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG für die Reparatur, ist ihr hierfür vom Kunden ausreichend Zeit zu geben. Eine Ersatzvornahme durch den Kunden kommt nur nach Verzug nebst Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung oder dann in Frage, wenn die Maßnahme zur Abwendung von unmittelbarer Gefahr für die gelieferte Sache notwendig ist.

e.) Die Gewährleistung erlischt, wenn Instandsetzungsarbeiten von Dritten ohne Abstimmung mit der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG durchgeführt werden.

f.) Ansprüche auf Ersatz von Schäden an der gelieferten Ware, Folgeschäden, Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei der Verletzung von Kardinalpflichten.

g.) Beim Verkauf an Unternehmer sichert dieser zu, dass er nicht an Verbraucher weiterverkauft. Er stellt die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG von Ansprüchen und Aufwendungen, die hier bei einem Rückgriff gemäß § 478 BGB entstehen, frei.

10.) Allgemeiner Haftungsausschluss

Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG haftet grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Schadensersatz. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Dies gilt für vertragliche und nichtvertragliche Ansprüche. Dies gilt dann nicht, wenn für das Ver-

tragsverhältnis wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) oder solche Pflichten verletzt sind, die typischerweise Schäden an Leib und Leben mit sich bringen. Der Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gilt dann nicht, wenn betriebliche Haftpflichtversicherungen den Schaden übernehmen. In allen Fällen der Haftung, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens sowie des unmittelbaren Schadens beschränkt. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf unmittelbare Ansprüche gegen Mitarbeiter der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG.

11.) Erfüllungsort, Gerichtsstände, anwendbares Recht

- a.)** Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Zahlung und die Warenlieferung der Geschäftssitz der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG.
- b.)** Wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten. Klagen gegen die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG können nur dort anhängig gemacht werden.
- c.)** Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.) Rechtswirksamkeit, Datenschutz

- a.)** Sollte eine der Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.
- b.)** Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG in Textform. Dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
- c.)** Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- d.)** Die Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Besteller, auch wenn diese von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Zimmer Maschinen GmbH & Co. KG beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen. Der Besteller kann dem jederzeit widersprechen.